

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 398 • 16. November 2009

Das Parlament hat die Gesetzesmodifizierung mit der Nr. T/10676 bezüglich des Gesetzes über den Alleinunternehmer und das Einzelunternehmen sowie über die Förderung der Spätätigkeit der Bevölkerung verabschiedet.

## Die wichtigsten die Körperschaftsteuer betreffenden Modifizierungen

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Country Managing Partner  
Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Das Parlament hat die Gesetzesmodifizierung mit der Nr. T/10676 bezüglich des Gesetzes über den Alleinunternehmer und das Einzelunternehmen sowie über die Förderung der Spätätigkeit der Bevölkerung verabschiedet. Im Vergleich zur eingereichten Gesetzesvorlage beinhaltet das neue, modifizierte Gesetz einige wesentliche Änderungen bezüglich der Körperschaftsteuer, die wir in der folgenden Auflistung zusammenfassen möchten:

- Durch das verabschiedete Gesetz wird der Kreis der „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ erweitert. Laut Gesetz gilt als beherrschte ausländische Gesellschaft auch eine solche ausländische Gesellschaft, bei der die Einnahmen mehrheitlich aus ungarischen Quellen stammen und der Quotient aus der von der ausländischen Gesellschaft für das Steuerjahr gezahlten (bzw. zu zahlenden), um eine evtl. Steuerrückvergütung geminderten Steuer, die der Körperschaftssteuer entspricht, und der Besteuerungsgrundlage unter der Höhe von zwei Drittel der ungarischen Körperschaftsteuer liegt (ab 2010 ein Satz von 12,66 %). Das Gesetz definiert nicht, welche Einkünfte als Einkünfte aus ungarischen Quellen gelten.

- Nach dem verabschiedeten Gesetz gelten geleistete Subventionen, Zuwendungen, Mittel und ohne Rückzahlungs- bzw. Erstattungspflicht übernommene Verpflichtungen und Dienstleistungen dann als Unternehmenskosten zur Erzielung von Einkünften aus geschäftlichen Gründen, wenn das Steuersubjekt eine Erklärung vom Begünstigten der Zuwendung besitzt, nach dem dessen Ergebnis auch ohne die verrechneten Erträge nicht negativ wäre und dies später auch durch dessen Jahresabschluss bestätigt wird. Auf jeden Fall gelten Zuwendungen nicht als betriebliche Kosten, wenn sie an eine beherrschte ausländische Gesellschaft oder an eine solche Gesellschaft geleistet werden, die ihren Sitz in einem Staat hat, mit welchem Ungarn derzeit nicht über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verfügt.
- Das verabschiedete Gesetz hat die Grenzen bezüglich des Personalstandes und des Verhältnisses der Berufsanfänger bei der körperschaftsteuerlichen Steuerbegünstigung für Investitionen zur Unterstützung der Arbeitsplatzbeschaffung gestrichen. Diese Erleichterung gilt für Anträge und Anmeldungen nach dem 31. Dezember 2009.

- Ab 1. Januar 2010 erlischt die Vorschrift zur Genehmigung des steuerlichen Verlustvortrags durch die Steuerbehörde, diese muss voraussichtlich bereits für das Steuerjahr 2009 nicht mehr angewandt werden. Gleichzeitig kann aber die Steuerbehörde nachträglich prüfen, ob der Steuerpflichtige seine Rechte zur Ausübung des Verlustvortrags in

Übereinstimmung mit dem diesen Rechten entsprechenden Zweck eingehalten hat.

Falls Sie in Zusammenhang mit den obigen Ausführungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Gabriella Erdős (Tel: +36 1 461 9130, E-mail: [gabriella.erdos@hu.pwc.com](mailto:gabriella.erdos@hu.pwc.com)) oder an Herrn Dr. Géza Réczei (Tel: +36 1 461 9737, E-mail: [geza.reczei@hu.pwc.com](mailto:geza.reczei@hu.pwc.com)).

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 398 • 16. November 2009

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.